

TE Vwgh Beschluss 2017/9/21 Ra 2017/22/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2017

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

B-VG Art133 Abs3;
NAG 2005 §64 Abs3;
VwGG §28 Abs1 Z4;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl, Hofrätin Mag.a Merl und Hofrat Dr. Schwarz als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Lechner, in der Revisionssache der P M, vertreten durch Mag. Banu Kurtulan, Rechtsanwältin in 1020 Wien, Praterstraße 66/4/41, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6. Juni 2017, VGW-151/016/4833/2017- 7, betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wurde die Beschwerde der Revisionswerberin, einer türkischen Staatsangehörigen, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 23. Februar 2017, mit dem ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Studierende" abgewiesen worden war, als unbegründet abgewiesen. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wurde die Beschwerde der Revisionswerberin, einer türkischen Staatsangehörigen, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 23. Februar 2017, mit dem ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Studierende" abgewiesen worden war, als unbegründet abgewiesen. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

2 Das Verwaltungsgericht begründete die Abweisung - auf das Wesentliche zusammengefasst - damit, die Revisionswerberin habe jedenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 keinen Studienerfolgsnachweis im Sinn des § 64 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erbracht. Die Revisionswerberin habe vorgebracht, dass sie über längere Zeit Schwierigkeiten gehabt hätte, einen Betreuer für ihre Masterarbeit zu finden. Damit seien jedoch keine Gründe im Sinn des § 64 Abs. 3 letzter Satz NAG dargelegt worden, weil die "rechtzeitige Findung eines Betreuers durchaus im Einflussbereich" der Revisionswerberin liege. 2 Das Verwaltungsgericht begründete die Abweisung - auf das Wesentliche zusammengefasst - damit, die Revisionswerberin habe jedenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 keinen Studienerfolgsnachweis im Sinn des Paragraph 64, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erbracht. Die Revisionswerberin habe vorgebracht, dass sie über längere Zeit Schwierigkeiten gehabt hätte, einen Betreuer für ihre Masterarbeit zu finden. Damit seien jedoch keine Gründe im Sinn des Paragraph 64, Absatz 3, letzter Satz NAG dargelegt worden, weil die "rechtzeitige Findung eines Betreuers durchaus im Einflussbereich" der Revisionswerberin liege.

3 Dagegen wurde die gegenständliche außerordentliche Revision erhoben.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach

§ 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5 Zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei - obwohl dies von der vor dem Verwaltungsgericht unvertretenen Revisionswerberin beantragt worden sei - keine mündliche Verhandlung durchgeführt worden. Es fehle der Revisionswerberin nur noch die Masterarbeit und es sei die Schwierigkeit, einen Betreuer für die Masterarbeit zu finden, ein Grund, der gemäß § 64 Abs. 3 NAG der Einflussphäre der Revisionswerberin entzogen, unabwendbar und unvorhersehbar sei. Trotz Fehlen des Studienerfolges wäre die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern gewesen. 5 Zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei - obwohl dies von der vor dem Verwaltungsgericht unvertretenen Revisionswerberin beantragt worden sei - keine mündliche Verhandlung durchgeführt worden. Es fehle der Revisionswerberin nur noch die Masterarbeit und es sei die Schwierigkeit, einen Betreuer für die Masterarbeit zu finden, ein Grund, der gemäß Paragraph 64, Absatz 3, NAG der Einflussphäre der Revisionswerberin entzogen, unabwendbar und unvorhersehbar sei. Trotz Fehlen des Studienerfolges wäre die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern gewesen.

6 Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass - ausgehend von dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt, wonach die Revisionswerberin bereits mehr als zwei Studienjahre keinen Studienerfolg nachgewiesen hat - der von der Revisionswerberin vorgebrachte Grund, der über diesen langen Zeitraum den Studienerfolg vereitelt, gemäß der hg. Rechtsprechung nicht als Hinderungsgrund im Sinn des § 64 Abs. 3 NAG gewertet werden kann (vgl. das Erkenntnis vom 3. Oktober 2013, 2012/22/0048). 6 Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass - ausgehend von dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt, wonach die Revisionswerberin bereits mehr als zwei Studienjahre keinen Studienerfolg nachgewiesen hat - der von der Revisionswerberin vorgebrachte Grund, der über diesen langen Zeitraum den Studienerfolg vereitelt, gemäß der hg. Rechtsprechung nicht als Hinderungsgrund im Sinn des Paragraph 64, Absatz 3, NAG gewertet werden kann vergleiche , das Erkenntnis vom 3. Oktober 2013, 2012/22/0048).

7 Die Revision zeigt daher keine Rechtsfrage auf, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 7 Die Revision zeigt daher keine Rechtsfrage auf, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

8 Darüber hinaus macht die Revisionswerberin mit der als Revisionspunkt angeführten Verletzung in ihrem "subjektiven Recht auf eine fehlerfreie Ermessungsentscheidung und auf richtige Anwendung des Gesetzes" kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geltend, in dem sie verletzt sein könnte (vgl. den hg. Beschluss vom 19. April 2016, Ra 2016/01/0055). 8 Darüber hinaus macht die Revisionswerberin mit der als Revisionspunkt angeführten Verletzung in ihrem "subjektiven Recht auf eine fehlerfreie Ermessungsentscheidung und auf richtige Anwendung des Gesetzes" kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinn des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geltend, in dem sie verletzt sein könnte vergleiche , den hg. Beschluss vom 19. April 2016, Ra 2016/01/0055).

9 Die Revision war somit gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 9 Die Revision war somit gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 21. September 2017

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017220131.L00

Im RIS seit

18.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at